



# Beitragsordnung

## Schwarzwildgatter Mittelhessen e.V.

### § 1 Grundsatz

Grundlage dieser Beitragsordnung ist § 6 der Satzung des Vereins Schwarzwildgatter Mittelhessen e.V. (im folgenden „Verein“). Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und kann nur von dieser geändert werden.

### § 2 Aufnahmegebühr

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

### § 3 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen EUR 24,00 und für Personengruppen/Vereine EUR 60,00 pro angefangenes Jahr der Mitgliedschaft. Maßgeblich ist das Kalenderjahr. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen. Dieses ist dem Schatzmeister schriftlich mitzuteilen.

### § 3 Beitragserhebung

Mitgliedsbeiträge werden zum Ende des 1. Quartals eines Kalenderjahres im SEPA-Basislastschriftverfahren durch den Verein eingezogen. Jedes Mitglied hat sich im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme in den Verein zu verpflichten, diesem ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dieses gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dieses dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und ohne die Möglichkeit, am SEPA-Basislastschriftverfahren teilzunehmen, müssen die für den Empfänger kostenfreie Überweisung des Mitgliedsbeitrages im 1. Quartal eines Kalenderjahres auf das Konto des Vereins sicherstellen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.04.2023 in Kraft.